Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung v. 1990) Darstellung	Planzeichen	verwendet
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)		
Wohngebiete		●
Kleinsiedlungsgebiete	WS	○
Reine Wohngebiete	WR	○
Allgemeine Wohngebiete	WA	●
Besondere Wohngebiete	WB	○
Gemischte Baugebiete		○
Dorfgebiete	MD	○
Mischgebiete	MI	○
Kerngebiete	MK	○
Gewerbliche Baugebiete		○
Gewerbegebiete	GE	○
Industriegebiete	GI	○
Sondergebiete	SO	○
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
Geschoßflächenzahl/GFZ	z. B. 0,7	○
Grundflächenzahl/GRZ	z. B. 0,4	●
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	z. B. I	●
Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstmaß	z. B. I–III	○
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	z. B. (II)	○
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
Offene Bauweise	o	○
Nur Einzelhäuser zulässig	E	○
Nur Doppelhäuser zulässig	D	○
Nur Hausgruppen zulässig	H	○
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED	○
Geschlossene Bauweise	g	○
Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)	a	●
Baulinie		○
Baugrenze		●
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für den Gemeinbedarf		○
Öffentliche Verwaltung (R - Rathaus, P - Polizei)		○
Schule		○
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, (K - Krankenhaus)		○
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (J - Jugendherberge, K - Kindergarten, A - Altenheim)		○
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (T - Theater)		○
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (H - Hallenbad, Sp - Sporthalle)		○
Post		○
Schutzbauwerke		○
Feuerwehr	F	○
Flächen für Sport- und Spielanlagen		○
Sportanlagen		○
Spielanlagen		○
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
Straßenverkehrsflächen		●
Straßenbegrenzungslinie		●
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		○
Verkehrsberuhigter Bereich	V	○
Öffentliche Parkfläche	P	○
Fußgängerbereich		○
Bahnen		○
Luftverkehr		○
Einfahrten		○
Einfahrtbereiche		○
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (siehe textliche Festsetzungen)		○
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
Fläche		
Elektrizität		○
Gas		○
Fernwärme		○
Wasser		○
Abwasser		○
Abfall		○
Ablagerung		○
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
oberirdisch		○
unterirdisch W - Wasser, A - Abwasser, E - Elektrizität, G - Gas		○
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
Fläche		
Öffentliche Grünflächen		●
Private Grünflächen		○
Parkanlagen		○
Dauerkleingärten		○
Sportplatz		○
Spielplatz		●
Freibad		○
Friedhof		○
Zeltplatz		○
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
Wasserflächen (H - Hafen, T - Teich, S - See)		○
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses R - Regenwasserrückhaltebecken, Ü - Überschwemmungsgebiet		○
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen GW - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung OW - Schutzgebiet für Oberflächengewässer		○
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Aufschüttungen		○
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		○
Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für die Landwirtschaft		●
Flächen für Wald		○
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		○
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)		○
anzupflanzende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)		○
anzupflanzende Sträucher (siehe textliche Festsetzungen)		○
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe textliche Festsetzungen)		○
zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)		○
zu erhaltende Sträucher (siehe textliche Festsetzungen)		○
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		○
- N - Naturschutzgebiet, - L - Landschaftsschutzgebiet, - D - Naturdenkmal		○
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)		
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (St - Stellplätze, Gst - Gemeinschaftsstellplätze, Ga - Garagen, GGa - Gemeinschaftsgaragen, Spielplätze)		○
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes (siehe textliche Festsetzungen)		○
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		○
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)		○
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind		○
Aufschüttung		○
Abgrabung		○
Stützmauer		○
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		●
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets		○

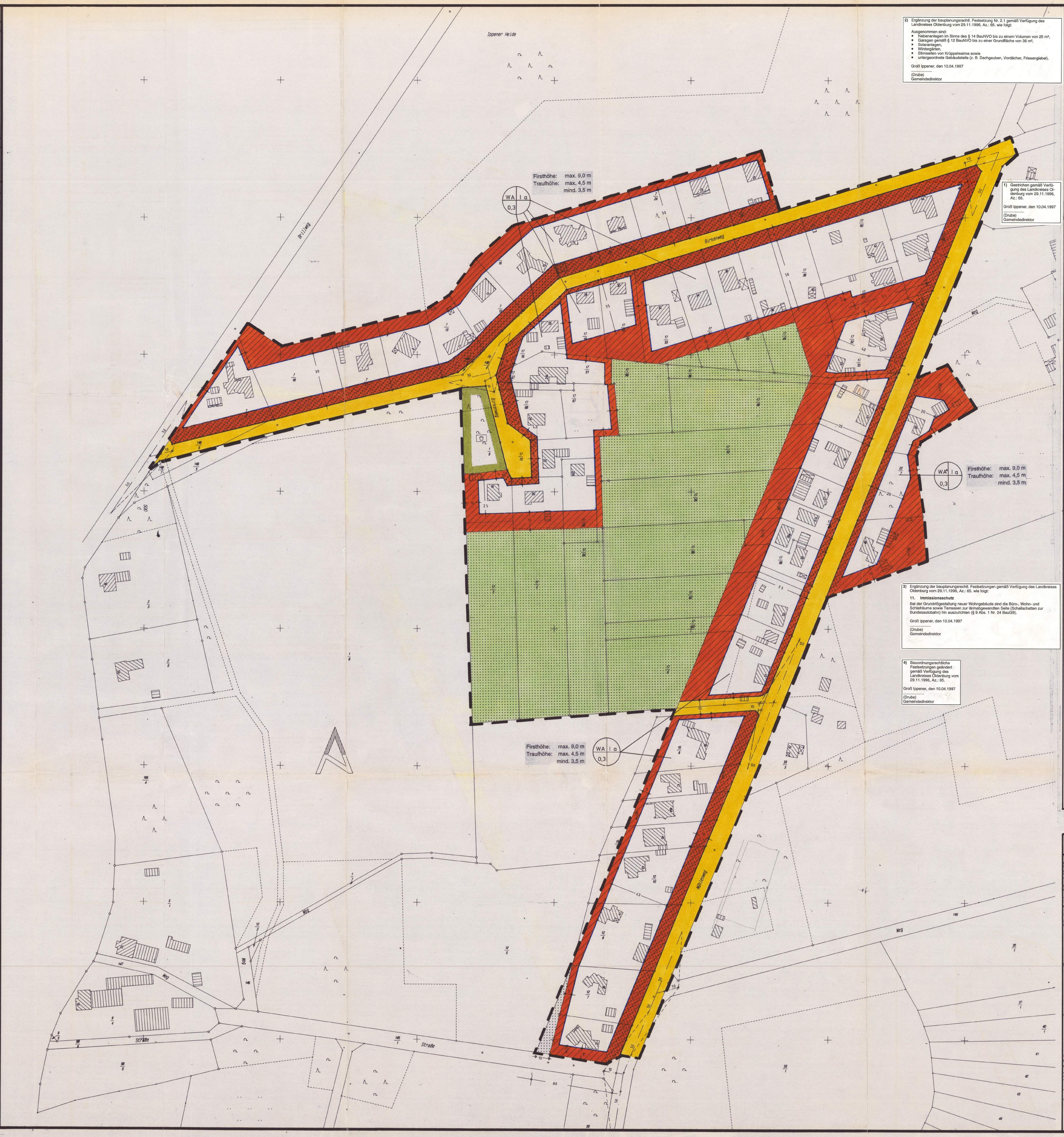

2) Ergänzung der bauplanungsrechtl. Festsetzung Nr. 2.1 gemäß Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 29.11.1996, Az.: 65. wie folgt:

Ausgenommen sind:
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Volumen von 25 m³,
- Garagen gemäß § 12 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 36 m²,
- Solaranlagen,
- Wintergärten,
- Stirnseiten von Krüppelwalme sowie
- untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer, Friesengiebel).

Groß Ippener, den 10.04.1997
....
(Drube)
Gemeindedirektor

1) Gestrichen gemäß Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 29.11.1996, Az.: 65.

Groß Ippener, den 10.04.1997
....
(Drube)
Gemeindedirektor

3) Ergänzung der bauplanungsrechtl. Festsetzungen gemäß Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 29.11.1996, Az.: 65. wie folgt:

11. Immissionsschutz
Bei der Grundrißgestaltung neuer Wohngebäude sind die Büro-, Wohn- und Schlafräume sowie Terrassen zur lärmabgewandten Seite (Schallschatten zur Bundesautobahn) hin auszurichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Groß Ippener, den 10.04.1997
....
(Drube)
Gemeindedirektor

4) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen geändert gemäß Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 29.11.1996, Az.: 65.

Groß Ippener, den 10.04.1997
....
(Drube)
Gemeindedirektor

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe / Firsthöhe)

Die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) wird durch Festsetzung der zulässigen First- und Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk/Oberkante Dachhaut) geregelt. Es gelten folgende Grenzen:
- Firsthöhe: max. 9,0 m
- Traufhöhe: max 4,5 m
  mind. 3,5 m

1) ~~Ausgenommen von den Grenzen der Traufhöhe sind Krüppelwalmdächer, Friesengauben sowie untergeordnete Gebäudeteile (Vordächer, Erkervorbauten u. ä.).~~

Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße (§ 18 Abs. 1 BauNVO); Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstücks. ~~Bei Baugrundstücken, deren Geländehöhe (gemessen in der Mitte des Grundstücks) mehr als 2,0 m unterhalb der jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße liegt, gilt als Bezugshöhe die anstehende Geländeoberfläche.~~

2) Ausgenommen von der festgesetzten maximalen Zulässigkeit von einem Vollgeschoß sind die Gebäude, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes der Festsetzung nicht entsprechen. Für sie gilt die maximale Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

2.2 Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

um höchstens 25 v. H. überschritten werden.

3. Abweichende Bauweise (a)

In der abweichenden Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von höchstens 25 m zulässig.

4. Anzahl der Wohneinheiten

Pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

5. Ausschluß von Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden

Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Bereiche sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von Gebäuden nicht zulässig.

6. Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß Stellplätze und ihre Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Natursteinpflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig sind.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten.

7. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind alle standortheimischen und standortgerechten Laubgehölze ab einem Stammdurchmesser von 0,15 m sowie alle standortheimischen und standortgerechten Gebüsche und Kleingehölze, die eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20,0 m² aufweisen, und alle standortheimischen und standortgerechten Laubhecken ab einer Länge von 10,0 m zu erhalten. Bei Abgang eines Laubgehölzes, Gebüsches, Kleingehölzes oder einer Laubhecke ist eine artgleiche Nachpflanzung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Pflanzqualität auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.

Zur Errichtung baulicher Anlagen können von der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen erteilt werden.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Kompensation von Eingriffen durch eine Bebauung / eine Versiegelung in den WA*-Gebieten sind 10 v. H. der Grundstücksfläche mit standortheimischen Laubgehölzen (z. B. Stieleiche, Winterlinde, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Traubenkirsche, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Heckenkirsche) in einer Mindestpflanzdichte von 1 Pflanze/m² zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung des Hauses folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) zu erfüllen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bäume:	als Hochstamm:	10 - 12 cm Stammumfang
	als Heister:	100 - 125 cm Höhe
Sträucher:		60 - 100 cm Höhe
Obstbäume:	als Hochstamm:	8 - 10 cm Stammumfang

9. Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße wird auf 800 m² festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

10. Sichtfelder

Bauliche Anlagen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m, gemessen über Oberkante Fahrbahnmitte des Knotenpunktes, zulässig.

3)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 4)

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 NBauO)

1. Im Plangebiet sind nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 30° und 45° zulässig.
2. Als Dacheindeckungen sind Materialien aus Ton, Zement, Schiefer und Reet zulässig. Gestattet sind Dacheindeckungen in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit. Lasierte Materialien sind nicht zulässig.

~~3. Die Traufhöhe muß zwischen 3,5 m und 4,5 m liegen. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Bei Baugrundstücken, deren Geländehöhe (gemessen in der Mitte des Grundstücks) mehr als 2,0 m unterhalb der jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße liegt, gilt als Bezugshöhe die anstehende Geländeoberfläche.~~

~~Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Mauerwerk (Außenwand) und der Oberkante der Dachhaut festgelegt.~~

3. ~~4.~~ Glas als Fassadenmaterial ist bis maximal 2/3 einer Wandfläche zulässig.

4. ~~5.~~ Ausgenommen von den gestalterischen Festsetzungen Nr. 1 und 2 ~~bis 3~~ sind:
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Volumen von 25 m³,
- Garagen gemäß § 12 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 36 m²,
- Solaranlagen,
- Wintergärten,
- Stirnseiten von Krüppelwalme sowie
- untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer, Friesengiebel).

5. ~~6.~~ Die Festsetzungen zur Dachgestaltung gelten nicht für bestehende Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung den Vorschriften nicht entsprechen.

Nachrichtliche Hinweise

1. Die gekennzeichneten Sichtfelder sind oberhalb 0,8 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahnmitte des Knotenpunktes, ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindender Nutzung freizuhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 NStrG).
2. Die Bestimmungen der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Delmenhorst sind zu beachten.
3. Bodenfunde mit geschichtlicher Bedeutung sind meldepflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Es gilt die BauNVO 1990

Übersichtsplan M. 1:5000

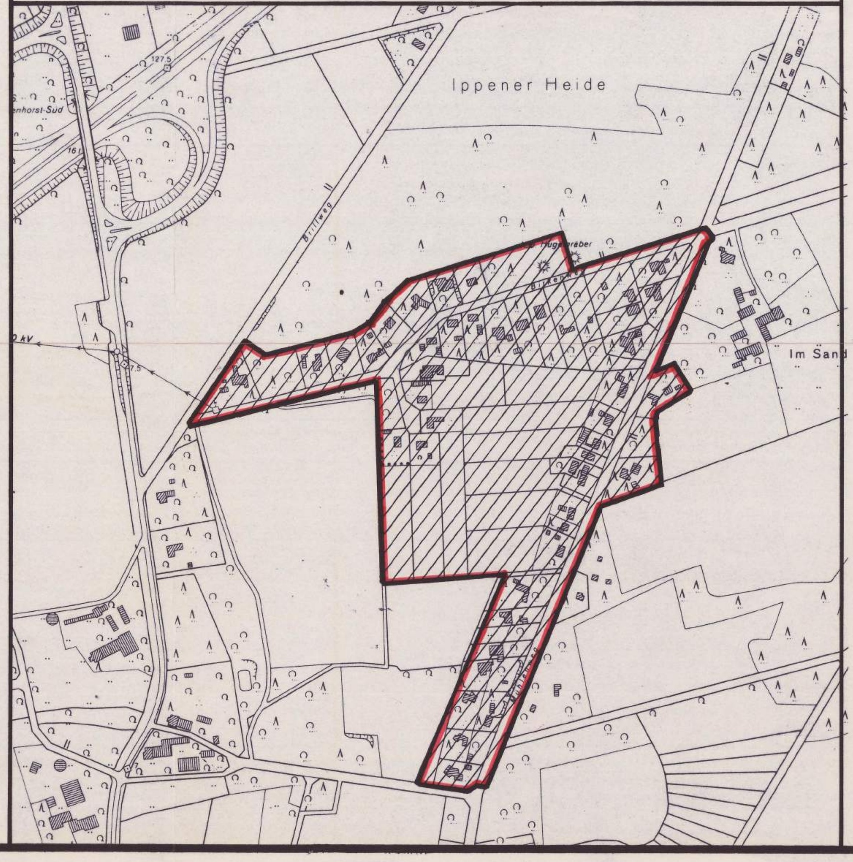

Bebauungsplan 12

Gemeinde Groß Ippener

"Waldsiedlung"
mit örtlicher Bauvorschrift

Zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Waldsiedlung"

instara

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener diesen Bebauungsplan Nr. 12 "Waldsiedlung", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Groß Ippener, den 27.06.1996

(Brunsch) 2. stellv. Bürgermeister — Gemeinde Gr. Ippener — (Meyer) Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 25.07.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Groß Ippener, den 27.06.1996

(Meyer) Gemeindedirektor

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.05.95). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den 09.07.96

Im Auftrage — Vermessungsamtsrat — Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land Katasteramt Wildeshausen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

instara — Vahrer Straße 180, 28309 Bremen — Tel.: 0421 - 43 57 9-0, Fax.: 0421 - 45 46 84

Bremen, den 27.06.1995 / 07.09.1995 / 05.02.1996 / 26.06.1996

instara Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen Tel. (04 21) 4 35 79-0 (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 22.01.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.02.1996 bis 25.03.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Groß Ippener, den 27.06.1996

(Meyer) Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Groß Ippener, den

(Meyer) Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.06.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Groß Ippener, den 27.06.1996

(Meyer) Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 03.09.96 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben ~~/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Wildeshausen, den 23.11.1996

(Landkreis Oldenburg)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener ist den in der Verfügung vom 23.11.1996 des LKO (Az.: 65) aufgeführten ~~Auflagen~~ / Maßgaben ~~/ Ausnahmen~~ in seiner Sitzung am 10.04.97 beigetreten.

~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

Groß Ippener, den 25.06.1997

(Drube) Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 04.07.97 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.07.97 rechtsverbindlich geworden.

Groß Ippener, den 07.07.1997

(Drube) Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Groß Ippener, den

(Drube) Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Groß Ippener, den

(Drube) Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Groß Ippener, den

(Drube) Bürgermeister

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. 12
Groß Ippener

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Groß Ippener Flur: 12 + 14 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.